

Verhandelt

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Erschienenen erklärten zu meinem Protokoll:

Die von den Erschienenen zu 1. und 2. vertretene Freie und Hansestadt Hamburg sowie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma Fewa Mobil Verwaltungs GmbH schließen den als **Anlage** beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Das vorstehende Protokoll wurde den Erschienenen einschließlich Anlage und deren verlesbarer Anlagen vorgelesen, die Pläne zur Durchsicht vorgelegt. Inventare und Verzeichnisse wurden gemäß § 14 BeurkG zur Durchsicht vorgelegt und von den Erschienenen auf jeder Seite unterschrieben. Auf Verlesung wurde nach Belehrung verzichtet. Sodann wurde das Protokoll nebst Anlagen genehmigt und eigenhändig von den Erschienenen und von mir, dem Notar wie folgt unterschrieben:

██████████
██████████
██████████
██████████



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes

Az.: 18-036

Stand: 20.03.2020

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch

Bezirksamt Wandsbek
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes

- nachstehend FHH oder Hamburg genannt -

und Fewa Mobil Verwaltungsgesellschaft mbH
Caffamacherreihe 7
20355 Hamburg

- nachstehend Erschließungsträger genannt -

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 12 BauGB in der aktuellen Fassung

über

die Erschließungsmaßnahme in Hamburg-Bramfeld, Erschließung Stichstraße gegenüber
Mützendorpsteed Haus Nr. 34 / 36,

geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anlass und Gegenstand des Vertrages.....	3
§ 2 Umfang der Erschließung.....	3
§ 3 Sielbaumaßnahmen.....	4
§ 4 Beleuchtungsanlagen.....	4
§ 5 Übrige Versorgungsanlagen.....	4
§ 6 Grundlagen für die Baumaßnahmen.....	5
§ 7 Planung der Erschließungsanlagen.....	5
§ 8 Entwurf, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung.....	6
§ 9 Ausführungsbestimmungen.....	6
§ 10 Fertigstellung der Anlagen.....	7
§ 11 Kostenregelung.....	7
§ 12 Haftung und Verkehrssicherungspflicht.....	8
§ 13 Abnahme und Mängelansprüche.....	8
§ 14 Übernahme der Erschließungsanlagen.....	9
§ 15 Sicherheitsleistungen.....	9
§ 16 Voraussetzungen für den Baubeginn.....	10
§ 17 Gültigkeitsdauer.....	10
§ 18 Entgelt für Verwaltungsaufwand.....	11
§ 19 Säumniszuschläge.....	11
§ 20 Wirksamwerden.....	11
§ 21 Schlussbestimmungen.....	12

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Erschließungslageplan i. M. 1:500
Anlage 2	Lageplan i. M. 1:250
Anlage 3	Leistungsbeschreibung und technische Regelwerke
Anlage 4	Kostenberechnung
Anlage 5	Auflistung der Flurstücke des Erschließungsgebietes
Anlage 6	Merkblatt für die technische Abnahme
Anlage 7	Merkblatt für die Übernahme
Anlage 8	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bramfeld 70

§ 1

Anlass und Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Erschließungsträger beabsichtigt, in der FHH-Hamburg-Bramfeld, zu erschließende Verkehrsfläche gegenüber Mützendorpsteed Haus Nr. 34 / 36, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bramfeld 70, ein Wohngebiet mit:
 - 4 Mehrfamilienhäusern (insgesamt 67 Wohnungen nach dem 1. Förderweg öffentlich geförderte Wohnungen) und einer Tiefgarage zu errichten.

Die zu bebauenden Grundstücke sind nicht ausreichend erschlossen. Die FHH beabsichtigt nicht, die baulichen Maßnahmen zur Erschließung dieser Grundstücke durchzuführen.
- (2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, auf seine Kosten die Erschließung innerhalb des Erschließungsgebiets der in Anlage 5 zu diesem Vertrag aufgeführten und in Anlage 1 zu diesem Vertrag gelb umrandeten Grundstücke gemäß der in Anlage 3 zu diesem Vertrag enthaltenen Leistungsbeschreibung durchzuführen, soweit dies nicht nach Maßgabe dieses Vertrages durch Dritte zu erfolgen hat, und der FHH die Erschließungsanlagen (in der Anlage 1 braun und rot angelegt) zu übereignen.
- (3) Die FHH verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen nach ihrer Fertigstellung und Abnahme in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Umfang der Erschließung

- (1) Die Verpflichtung des Erschließungsträgers zur Erschließung umfasst die Bereitstellung der für die öffentlichen Erschließungsanlagen benötigten Flächen, d. h. deren Erwerb, soweit die vorbezeichneten Flächen nicht bereits in seinem Eigentum oder im Eigentum der FHH stehen, und deren Freilegung. Ferner hat der Erschließungsträger die Erschließungsanlagen herzustellen, für die Anlagen nach §§ 3 und 4 dieses Vertrages gelten die dort festgelegten Regelungen. Der Erschließungsträger trägt die gesamten Kosten nach Maßgabe von § 11 dieses Vertrages.
- (2) Erschließungsanlagen im Sinne dieses Vertrages sind
 - a) die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich
 - Fahrbahnen
 - Parkflächen
 - mit öffentlichem Geh- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
 - Geh- und Radwege einschl. Gehwege mit öffentlichem Gehrecht
 - Mischflächen (i.S.v. § 45 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG))
 - Nebenflächen (i.S.v. § 49 HWG)
 - Überfahrten
 - Straßenbegleitgrün
 - Beleuchtung
 - Verkehrsleiteinrichtungen und Markierungen
 - Straßenentwässerungseinrichtungen

(in der Anlage 1 braun/ blau/ rot/ grün schraffiert angelegt)

b) die zur Ableitung des im Erschließungsgebiet anfallenden Oberflächenwassers notwendigen Einrichtungen (Straßenentwässerungseinrichtungen, Schächte, Verrohrungen, Mulden, etc.)
(in der Anlage 1 grün schraffiert angelegt)

- (3) Ferner ist der Erschließungsträger verpflichtet, die mit öffentlichem Geh- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen entsprechend den technischen Anforderungen an öffentlich zugängliche private Wegeflächen gem. § 9 (4) herzustellen.
- (4) Der Erschließungsträger ist verpflichtet, die erforderlichen Verkehrszeichen und Straßennamensschilder sowie die erforderliche Straßenausstattung aufzustellen.
- (5) Die Flächen mit einem allgemeinem Kampfmittelverdacht / Bombenblindgängerverdacht sind auf den betroffenen Flurstücken zu sondieren und ggf. kampfmitteltechnisch zu beräumen und eine Freigabe bei der Feuerwehr - Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV) zu erwirken.

§ 3

Sielbaumaßnahmen

Die Herstellung der zur Abwasserbeseitigung erforderlichen Sielanlagen (Schmutz- und Regenwassersiele) wird in einem gesonderten Vertrag mit der Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt des öffentlichen Rechts - geregelt und ist insoweit nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 4

Beleuchtungsanlagen

- (1) Mit Planung, Entwurf und Herstellung der notwendigen Beleuchtungsanlagen i. S. von § 2 Absatz 2 Buchstabe a) beauftragt der Erschließungsträger die Hamburg Verkehrsanlagen GmbH. Die vom Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer anerkannten Planungsunterlagen sind dabei zu beachten.
- (2) Über die Einzelheiten gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ist zwischen dem Erschließungsträger und der Hamburg Verkehrsanlagen GmbH ein gesonderter Vertrag zu schließen.

§ 5

Übrige Versorgungsanlagen

Hinsichtlich der übrigen innerhalb der zukünftigen öffentlichen Wegefläche zu errichtenden Versorgungsanlagen (Gas, Wasser, Strom, Fernwärme, Telekommunikation) hat der Erschließungsträger die Verpflichtung, sich mit deren Betreibern in Verbindung zu setzen.

Das sind die in Hamburg berechtigten Versorgungsunternehmen, E.ON-Hanse, Hamburg-Wasser, Stromnetz Hamburg GmbH und die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, denen gem. § 69 Abs.1 des TKG (v. 22. Juni 2004 (BGBl. I S.1190)), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die Nutzungsberechtigung zum Verlegen von Telekommunikationslinien zu öffentlichen Zwecken in Verkehrswegen übertragen wurde. Dies gilt für die Lage der erforderlichen Trassen in den zukünftigen öffentlichen Wegeflächen. Die dafür erforderlichen Arbeiten der Versorgungsträger sind vom Erschließungsträger mit seinen Baumaßnahmen zu koordinieren.

§ 6

Grundlagen für die Baumaßnahmen

- (1) Der Erschließungsträger ist bei der Durchführung der Erschließung an die Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Bramfeld 70 (Anlage 8) sowie an ergänzende Ausführungen aus dem Durchführungsvertrag gebunden.
- (2) Mit Planung, Entwurf, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung (Leistungsphasen gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 1 - 9 der HOAI sowie der Leitungstrassenplanung und Koordinierung der Leitungsträger) beauftragt der Erschließungsträger ein leistungsfähiges, fachkundiges und zuverlässiges Ingenieurbüro, das die Gewähr für die technisch einwandfreie und termingerechte Abwicklung bietet. Die Auswahl des Ingenieurbüros bedarf der vorherigen Zustimmung der FHH.
Die FHH und der Erschließungsträger haben sich darauf verständigt, dass das Ingenieurbüro ARGUS - Stadt- und Verkehrsplanung -, Admiralitätsstraße 59, 20459 Hamburg, mit allen Planungsaufgaben dieses ÖRV, der Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung der Erschließungsanlagen, mit allen übrigen Ingenieurleistungen einschließlich der örtlichen Bauleitung beauftragt werden kann.
- (3) Der Erschließungsträger hat sich ferner nach den Vorgaben der abgestimmten Wegebau- und Erschließungspläne gemäß §§ 7 und 8 zu richten sowie die diesbezüglichen Weisungen der FHH zu beachten.
- (4) Grundlage für die Planung der wasserwirtschaftlichen Anlagen ist die wasserwirtschaftliche Planungsunterlage.
Die wasserwirtschaftlichen Anlagen sind entsprechend der wasserbehördlichen Zulassung auszuführen.

§ 7

Planung der Erschließungsanlagen

- (1) Die Planung der Erschließungsanlagen ist auf der Basis einer vom Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur geprüften digitalen Gelände- und Bestandsaufnahme zu erstellen.
- (2) Die für die Abstimmung der Straßenbauplanung und der wassertechnischen Planung mit den in der FHH zu beteiligenden Stellen erforderliche Erstverschickung der Unterlagen (Pläne und Erläuterungsbericht jeweils für die Straßenbauplanung und für die wassertechnische Planung) erfolgt durch die FHH in digitaler Form. Die bei der FHH eingegangenen Stellungnahmen werden dem Ingenieurbüro des Erschließungsträgers für die weitere Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Nach Anerkennung der überarbeiteten Planung durch die FHH erfolgt ggf. eine weitere Verschickung. Sofern die Abstimmung zu keinen gravierenden Planungsänderungen geführt hat, erfolgt die Schlussverschickung analog zu § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2.
- (3) Die wassertechnische Planung hat das Ingenieurbüro des Erschließungsträgers mit dem Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek sowie anschließend mit den in der FHH üblicherweise zu beteiligenden Stellen abzustimmen.

§ 8

Entwurf, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung

- (1) Der weiteren Bearbeitung sind die schlussverschickten Unterlagen gemäß § 7 Absatz 2 und gemäß § 7 Absatz 3 zugrunde gelegen.
- (2) Das vom Erschließungsträger beauftragte Ingenieurbüro legt der FHH rechtzeitig vor dem geplanten Ausschreibungstermin die erforderlichen Unterlagen (wie z.B. Entwurfs-, Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen mit Lage- und Höhenplänen, Querschnittszeichnungen, Leistungsbeschreibung und -verzeichnis mit Bemerkungen dazu sowie die zeichnerischen Unterlagen, Deckenhöhen-, Absteck-, Leitungstrassenpläne sowie die Kostenunterlage nach § 57 LHO) zu den Teilmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 zur Zustimmung vor. Die erforderlichen Unterlagen sind in Anlage 3 Leistungsbeschreibung näher konkretisiert. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen erteilt oder verweigert, gilt sie als erteilt.

Zur ingenieurtechnischen Bearbeitung gehört außerdem die Absteckung und Vermessung der Straßenachse und der Bordkanten - Ausführung durch einen Vermessungsingenieur - sowie der Straßenbegrenzungslinie - Ausführung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder den Landesbetrieb für Geoinformation und Vermessung. Der Erschließungsträger ist verpflichtet, der FHH die Daten ausschließlich und unwiderruflich kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die FHH ist berechtigt, die Daten zeitlich, sachlich und räumlich uneingeschränkt zu nutzen und ihre Nutzungsrechte zu übertragen bzw. unterzulizensieren oder sonst darüber zu verfügen. Der Erschließungsträger sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere des von ihm beauftragten Ingenieurbüros, der Einräumung des Nutzungsrechtes nicht entgegenstehen, und stellt die FHH von sämtlichen Ansprüchen frei.

- (3) Die Bauleistungen sind unter Beachtung der Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge auszuschreiben. Der Erschließungsträger unterrichtet die FHH spätestens zwei Wochen vor der geplanten Vergabe darüber, welchen Unternehmen er die Aufträge erteilen will. Die Vergabe bedarf der vorherigen Zustimmung der FHH. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen erteilt oder verweigert, gilt sie als erteilt.

§ 9

Ausführungsbestimmungen

- (1) Der Erschließungsträger darf erst mit den Bauarbeiten beginnen, wenn die FHH das Ergebnis der ingenieurtechnischen Bearbeitung anerkannt und dem Baubeginn zugestimmt hat.
- (2) Der Erschließungsträger ist verpflichtet, die erforderlichen bauaufsichtlichen, wasserbehördlichen, wegerechtlichen und sonstigen Genehmigungen und Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen. Bei der Aufstellung der Verkehrszeichen sind die Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde zu beachten. Die Straßennamensschilder und die erforderliche Straßenausstattung sind nach den Vorgaben der FHH aufzustellen.
- (3) Die FHH ist berechtigt, die Durchführung der Baumaßnahmen jederzeit zu überprüfen. Dazu hat der Erschließungsträger der FHH den Beginn der Bauausführung mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Erschließungsträger hat eine Begehung und Besichtigung der Baustelle durch Be-
dienstete Hamburgs während der gesamten Bauausführung zu gestatten.

- (4) Der Erschließungsträger ist verpflichtet, die Erschließungsanlagen nach Maßgabe die-
ses Vertrages mangelfrei herzustellen. Bei der Ausführung hat der Erschließungsträger
die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen Bestimmungen zu
beachten. Dies umfasst auch die Verpflichtung des Erschließungsträgers, von den für
den Bau der Anlagen verwendeten Materialien Proben zu nehmen und diese von einem
nach den Richtlinien für die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für bitumi-
nöse und mineralische Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAP-Stra) an-
erkannten Baustoffprüflabor untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse sind der FHH zeit-
nah vorzulegen.
- (5) Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig
erkannt werden, hat der Erschließungsträger auf eigene Kosten durch mangelfreie zu
ersetzen.

§ 10

Fertigstellung der Anlagen

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die in § 2 aufgeführten Anlagen innerhalb von
3 Jahren nach Rechtswirksamkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bram-
feld 70 fertigzustellen.

Die Fertigstellungsfrist kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

Die Erschließungsanlagen müssen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Be-
bauung endgültig hergestellt und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden
Bauten benutzbar sein.

- (2) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht, nicht fristgerecht oder fehler-
haft, so ist die FHH berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung
der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die
vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die FHH berechtigt, die Arbeiten auf Kosten
des Erschließungsträgers auszuführen, ausführen zu lassen, in bestehende Werkverträ-
ge zu seinen Lasten einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten und Scha-
densersatz zu verlangen.

§ 11

Kostenregelung

- (1) Der Erschließungsträger trägt die Kosten für die in § 2 aufgeführten Erschließungsanla-
gen in voller Höhe. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die durchzufüh-
rende ingenieurtechnische Bearbeitung der Baumaßnahmen.
- (2) Für die im Rahmen dieses Vertrages hergestellten Erschließungsanlagen gemäß § 2
Absatz 2 sind die Erschließungsbeiträge für die erstmalige endgültige Herstellung für die
Grundstücke im Erschließungsgebiet (s. Anlage 1) abgegolten.
- (3) Der Erschließungsträger trägt die Kosten für die Sondierung und die evtl. notwendige
kampfmitteltechnische Beräumung der betroffenen Flurstücke und die anschließende
Freigabe bei der Feuerwehr – Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV).

§ 12

Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht. Ferner übernimmt der Erschließungsträger bis zur Übernahme der Erschließungsanlagen in die Baulast der FHH gemäß § 14 die Unterhaltung der fertiggestellten Erschließungsanlagen.
- (2) Der Erschließungsträger stellt die FHH von Schadensersatzansprüchen Dritter, die diese im Zusammenhang mit der Herstellung der Erschließungsanlagen gegen Hamburg geltend machen, frei.
- (3) Der Erschließungsträger muss vor Beginn der Bauarbeiten das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen, die auch Schäden abdeckt, die von ihm beauftragte Dritte verursachen.
- (4) Die Gefahrtragung und die Verkehrssicherungspflicht des Erschließungsträgers enden im Zeitpunkt der Übernahme der Erschließungsanlagen durch die FHH.

§ 13

Abnahme und Mängelansprüche

- (1) Die vom Erschließungsträger beauftragten Bauleistungen sind von ihm gegenüber den Herstellungsfirmen förmlich abzunehmen.
- (2) Die FHH wiederum nimmt die vom Erschließungsträger nach diesem Vertrag zu errichtenden Erschließungsanlagen ebenfalls förmlich ab. Zu diesem Zweck zeigt der Erschließungsträger der FHH die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an und legt im Einvernehmen mit der FHH den Abnahmetermin fest. An der Abnahme nehmen die Vertreter der zuständigen Dienststellen der FHH teil. Das Ergebnis der Abnahme ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von allen Beteiligten unterzeichnet wird. Bedingung für die Abnahme sind die Erfüllung der Anforderungen des diesem Vertrag als Anlage 6 beigefügten Merkblattes.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von drei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Erschließungsträger und seinen Auftragnehmer zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die FHH berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen.

- (3) Die Abnahme gemäß § 13 Absatz 2 kann im Einvernehmen mit der FHH auch zeitgleich mit der Abnahme gemäß § 13 Absatz 1 durchgeführt werden.
- (4) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass die Anlagen zum Zeitpunkt der Abnahme die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach diesem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern, sowie ausschließlich Materialien verwendet wurden, die den in den entsprechenden Regelwerken beschriebenen Qualitätsanforderungen entsprechen.
- (5) Für die Mängelansprüche beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der Erschließungsanlagen gemäß § 13 Absatz 2.

§ 14

Übernahme der Erschließungsanlagen

- (1) Die Übernahme der Erschließungsanlagen in die Baulast der FHH erfolgt, sobald diese mangelfrei hergestellt und gemäß § 13 Absatz 2 abgenommen sind, jedoch frühestens, wenn 70 % der Grundstücke abschließend bebaut sind, spätestens fünf Jahre nach Abnahme durch die FHH. Die Übernahme ist vom Erschließungsträger schriftlich zu beantragen. Die FHH bestätigt die Übernahme schriftlich.

Eine Übernahme in Teilabschnitten ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

- (2) Voraussetzungen für die Übernahme sind neben den in der Anlage 7 zu diesem Vertrag – Merkblatt für die Übernahme – festgesetzten Punkten die:

- Übergabe der vom Ingenieurbüro als sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten prüffähigen und gegenüber den Auftragnehmern bezahlten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne der Straßen und der Gewässer in 2-facher Ausfertigung sowie eines Bestandsplanes nach Vorgaben durch die FHH im Original,
- Vorlage einer durchgeführten Schlussvermessung und der Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung über die Einhaltung der Grenzen,
- Übergabe eines Bestandsplanes über die Abwasseranlagen und sämtliche Oberflächenentwässerungseinrichtungen einschließlich Straßenentwässerungseinrichtungen mit Höhenaufmaß, insbesondere sämtlicher Verrohrungen, Schächte der Straßenentwässerungseinrichtungen,
- Erbringung von Nachweisen über die Untersuchungsbefunde der nach § 9 Absatz 4 geforderten Proben.

- (3) Die Einrichtungen i. S. v. § 2 Absatz 2 und 3 (in der Anlage 1 grün schraffiert) verbleiben im Eigentum des Erschließungsträgers und sind von ihm bzw. seinen Rechtsnachfolgern nach Maßgabe des Hamburgischen Wegegesetzes zu unterhalten. Die FHH ist von einer Kostenbeteiligung bei der Unterhaltung und eventuell anfallenden Instandsetzungen frei zu halten.

Ferner verpflichtet sich der Erschließungsträger im Falle des Verkaufs, die Unterhaltung durch Vereinbarung auf den Käufer zu übertragen.

- (4) Die Einrichtungen i. S. v. § 2 Absatz 2 Buchstabe b) (in der Anlage 1 grün schraffiert) sind vom Erschließungsträger bzw. seinen Rechtsnachfolgern nach Maßgabe des Hamburgischen Wassergesetzes zu unterhalten. Die FHH ist von einer Kostenbeteiligung bei der Unterhaltung und eventuell anfallenden Instandsetzungen frei zu halten.

Ferner verpflichtet sich der Erschließungsträger im Falle des Verkaufs, die Unterhaltung durch Vereinbarung auf den Käufer zu übertragen.

- (5) Spätestens nach erfolgter Übernahme der gesamten Erschließungsanlagen (i. S. v. § 2 Absatz 2 und § 4) und Herstellung der Sielanlagen gemäß § 3 wird die FHH das Vertragsangebot zur Übereignung der für die Erschließungsanlagen notwendigen Flächen gemäß Absatz 1 annehmen.

§ 15

Sicherheitsleistungen

- (1) Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für den Erschließungsträger ergebenden Verpflichtungen leistet er gegenüber der FHH während der Durchführung der Maßnahmen Sicherheit durch Vorlage einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts (Vertragserfüllungsbürgschaft) in Höhe von

1.070.438,30 €

(100 % der Gesamtkosten gemäß Kostenberechnung der Anlage 4)

bis zur Übernahme der Anlagen durch die FHH.

Die Bürgschaft wird von der FHH entsprechend dem Baufortschritt gegen den Nachweis bezahlter Rechnungen freigegeben. Bis zur Vorlage der Bürgschaft für Mängelansprüche erfolgen die Freigaben höchstens bis zu 90 % der Summe der Kostenschätzung gemäß Satz 1.

- (2) Nach erklärter Übernahme durch die FHH hinterlegt der Erschließungsträger für die vereinbarte Mängelanspruchszeit eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts (Bürgschaft für Mängelansprüche) in Höhe von

32.113,15 €

(3 % der Gesamtkosten gemäß Kostenberechnung der Anlage 4).

Nach Eingang der Bürgschaft für Mängelansprüche gibt die FHH die Vertragserfüllungsbürgschaft an den Erschließungsträger zurück.

- (3) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Erschließungsträgers ist die FHH berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen den Erschließungsträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus den Bürgschaften zu befriedigen.

§ 16

Voraussetzungen für den Baubeginn

Bedingung für die Erteilung der schriftlichen Zustimmung der FHH zum Baubeginn ist, dass

- die ingenieurtechnische Bearbeitung anerkannt wurde (§ 9 Absatz 1),
- die für das Bauvorhaben erforderlichen Genehmigungen erteilt wurden (§ 9 Absatz 2),
- das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachgewiesen wurde (§ 12 Absatz 3)
- die Vertragserfüllungsbürgschaft erbracht wurde (§ 15 Absatz 1) sowie
- der Abschluss der in den §§ 3 und 4 genannten Verträge nachgewiesen wurde.

§ 17

Gültigkeitsdauer

- (1) Dieser Vertrag verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unterzeichnung
 - die Sicherheit nach § 15 Absatz 1 dieses Vertrages durch den Erschließungsträger geleistet und
 - mit den Erschließungsarbeiten begonnen worden ist.
- (2) Die Gültigkeitsdauer kann auf schriftlichen Antrag des Erschließungsträgers verlängert werden.

§ 18

Entgelt für Verwaltungsaufwand

- (1) Für den im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Durchführung dieses Vertrages entstandenen bzw. entstehenden Verwaltungsaufwand zahlt der Erschließungsträger einen einmaligen Betrag in Höhe von

16.056,58 €

(1,5 % der Gesamtkosten gemäß Kostenberechnung)

an die FHH.

- (2) Der Erschließungsträger wird diesen Betrag nach schriftlicher Aufforderung binnen drei Wochen an die Kasse Hamburg überweisen.

§ 19

Säumniszuschläge

Bei verspäteter Zahlung des Betrages gemäß § 18 wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

§ 20

Wirksamwerden

- (1) Dieser Vertrag wird erst wirksam, wenn
 - der FHH ein notariell beurkundetes, unbefristetes und unwiderrufliches Angebot des Erschließungsträgers nach der Vorgabe der Finanzbehörde – Liegenschaftsverwaltung vorliegt, der FHH die für die Herstellung der Erschließungsanlagen erforderlichen Flächen (in der Anlage 1 braun/ rot angelegt) entschädigungslos, kosten-, lasten- und nutzungsfrei zu übereignen sowie
 - eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums (Auflassungsvormerkung) zu den Flächen an rangerster Stelle im Grundbuch eingetragen ist.
 - die für die Entwässerungsanlagen der im Eigentum des Erschließungsträgers verbleibenden Flächen (in der Anlage 1 Erschließungslageplan: grün schraffiert angelegt) durch eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch (Aufbau und Befestigung dieser

Flächen für die Nutzung durch Unterhaltungs- und Betriebsfahrzeuge erforderlich; keine Errichtung baulicher Anlagen und keine Baumpflanzungen oder sonstige Einwirkungen auf diesen Flächen vornehmen) und eine Baulast im Baulastenverzeichnis zu Gunsten Hamburgs (Bezirksamt Wandsbek - Tiefbau, Stadtreinigung, Leitungsträger) gesichert sind (mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bramfeld 70).

- die für die öffentliche Nutzung der im Eigentum des Erschließungsträgers verbleibenden Flächen (in der Anlage 1 Erschließungslageplan: grün schraffiert angelegt) durch eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch (Aufbau und Befestigung dieser Flächen für die Nutzung durch Unterhaltungs- und Betriebsfahrzeuge erforderlich; keine Errichtung baulicher Anlagen und keine Baumpflanzungen oder sonstige Einwirkungen auf diesen Flächen vornehmen) und eine Baulast im Baulastenverzeichnis zu Gunsten Hamburgs (Bezirksamt Wandsbek - Tiefbau, Stadtreinigung, Leitungsträger) gesichert sind (mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bramfeld 70).

Für das Übereignungsangebot ist das Vertragsmuster des Immobilienmanagements der Finanzbehörde zu verwenden.

§ 21

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung ersetzt keine öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die für die Durchführung von Baumaßnahmen erforderlich sind.
- (2) Rechte und Pflichten des Erschließungsträgers aus diesem Vertrag sind auf Dritte nur mit der vorherigen Zustimmung der FHH übertragbar.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Wenn die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen des Erschließungsträgers nicht durchgeführt werden, wird das Entgelt nach § 18 nicht an den Erschließungsträger zurückerstattet.
- (5) Die Kosten der notariellen Beurkundung übernimmt der Erschließungsträger.
- (6) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

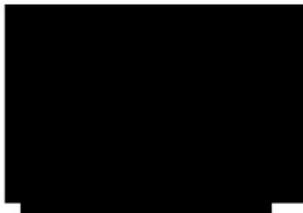


W/ D 4

nachrichtlich:

Finanzbehörde
- Amt für Organisation und Zentrale Dienste –

Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Freie und Hansestadt Hamburg



Bezirksamt Wandsbek
Beauftragter für den Haushalt
Az.: 135.30-16/0001



W/ D 4 - MR

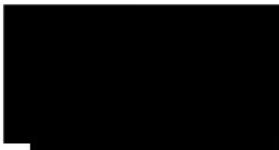
nachrichtlich:

Finanzbehörde
- Amt für Organisation und Zentrale Dienste –

Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Freie und Hansestadt Hamburg

Verfügung

Nach Abschnitt V Ziffer 2 der Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. April 2001 (Amtl. Anz. Nr. 49 vom 30. April 2001, Seite 1433) erkläre ich für vertretungsberechtigt



Leistungsbeschreibung

für zu erbringende Planungsleistungen für die zukünftig öffentliche Erschließungsanlage aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrags (Erschließungsvertrag)

Zu erbringen sind die Leistungen gemäß HOAI § 47 Absatz 1 Nummer 1 – 9; insbesondere:

- Erstellung der Unterlagen nach § 57 LHO einschließlich aller notwendigen Teilbeiträge unter Verwendung der schlussverschickten Unterlagen gemäß § 7 Absatz 2 bzw. Absatz 3
- Abfrage bei der Feuerwehr/ GEKV hinsichtlich Kampfmittelverdacht
- Erstellung von Lage- und Höhenplänen sowie Querschnittszeichnungen
- Erstellung der Deckenhöhen-, Leitungstrassen-, Absteck- und Bauzeitenpläne
- Erstellung der für die Ausschreibung erforderlichen Unterlagen
- Erstellung der Unterlagen gemäß den Bestimmungen der Baustellenverordnung (§ 3 Abs. 2 BaustellV)
- Planung der Baubehelfe, Bauzwischenzustände und Provisorien für die Baudurchführung, Erarbeitung von Bauzeiten- und Bauphasenplänen und Verkehrsführungsplänen auch für großräumige Umleitungen unter Berücksichtigung der Belange aller am Bau Beteiligten sowie der betroffenen Verkehrsteilnehmer
- Die Bauleistungen auf den öffentlichen Flächen sind nach VOB/A, B und C auszuschreiben. Spätestens bei der Wertung der Angebote für die Bauleistungen ist auf Einhaltung des Handwerksrechts (Einträge in der Handwerksrolle) zu achten.
- Koordination der Ver- und Entsorgungsunternehmen, der Veranstaltungen Dritter (bspw. sportliche Veranstaltungen) und der Arbeiten des Hochbaus in der Planungs- und in der Ausführungsphase

Ob, auf welche Art und Weise und in welchem Umfang die folgenden Untersuchungen durchzuführen bzw. die folgenden Planunterlagen zu erstellen sind, ist mit der FHH frühzeitig und vor Beginn der Entwurfsbearbeitung abzustimmen:

- ✓ Untersuchung der vorhandenen Trummen und Trummenanschlussleitungen, der vorhandenen Asphaltbefestigungen (u.a. Dicke des Aufbaus, Pechgehalt, Korngrößenverteilung) und des Bodens (u.a. auf das Vorhandensein schädlicher Bestandteile, Feststellung der Zuordnungswerte nach den technischen Regeln der LAGA, Korngrößenverteilung, Homogenbereiche)
- ✓ Erstellung der Ausführungsunterlagen für die ggf. erforderlichen Lichtsignalanlagen, die öffentliche Beleuchtung und die Entwässerungsanlagen einschließlich der erforderlichen Abstimmung mit allen am Bau Beteiligten

Technische Regelwerke, Vertrags- und Vergaberichtlinien

- ReStra (Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen) sowie die über die ReStra eingeführten in Hamburg anzuwendenden FGSV-Regelwerke (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen)
- Gültige Rundschreiben - Straßenbautechnik - und -Straßenwesen (RS der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI))

Anlage 3 zum ÖRV Nr. 18-036

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßenbauarbeiten in Hamburg (ZTV/ST. Hmb. 09) einschl. Ergänzungen
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Sielen in Hamburg (ZTV-SIELE Hmb. 2015)
- Richtlinie für die Unterhaltung der Hamburger Gewässer der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Umweltschutz, Abteilung Wasserwirtschaft U1, Band I und II
- Normierungskatalog zur Erstellung und Bearbeitung digitaler Datenbestände (Bestands-, Planungs- und Entwurfsunterlagen), Teil B: Bestand vom 25.02.2004 (in der 2. Fortschreibung vom 05.11.2008)

Abschnitt 4.1

Kontrakt-Nr.:

PSP-Nr.: entfällt

Bedarfsträger: Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek

Realisierungsträger FEWA Mobil Verwaltungsgesellschaft mbH

Baumaßnahme: vorhabenbezogener B-Plan Bramfeld 70
Erschließung Stichstraße Mützendorpsteed

Teilbaumaßnahme: Straßenbau

Kostenunterlage Privaterschließung

1.2	Weitere Basisbaukosten	
1.2.1	Öffentliche Beleuchtung (brutto)	
	1. Baustufe (siehe Abschnitt 4.2.1, Pos. 1.10)	21.420,00 €
	Endausbau (siehe Abschnitt 4.2.2, Pos. 1.11)	14.280,00 €
1.2.2	Stadtgrün (brutto)	44.470,30 €
	(siehe Abschnitt 4.2.2, Pos. 1.10)	
1.2.3	SEA (brutto)	282.268,00 €
	Weitere Kosten (Summe 1.2.1 - 1.2.4)	362.438,30 €
		<hr/> <hr/>
	Basiskosten (Gesamtsumme (brutto))	882.438,30 €
		<hr/> <hr/>
2.	Ansatz Kostenvarianz	
2.1	Kostenvarianz Straßenbau	60.017,03 €
	10,0% der Basiskosten	
	i.H.v.: 600.170,30 €	
2.2	Kostenvarianz SEA	42.340,20 €
	15,0% der Basiskosten	
	i.H.v.: 282.268,00 €	
2.3	Rundung	642,77 €
	Ansatz Kostenvarianz (Summe 2.1 - 2.3)	103.000,00 €
		<hr/> <hr/>
3.	Preissteigerungen	
3.1	Preissteigerungen	11.461,36 €
	4,5% der Basiskosten (Endausbau)	
	1,0 Jahr(e)	
	i.H.v.: 254.696,89 €	
3.2	Rundung	538,64 €
	Preissteigerungen (Summe 3.1. - 3.2)	12.000,00 €
		<hr/> <hr/>
	Baukosten (Summe 1. - 3. (brutto))	997.438,30 €
		<hr/> <hr/>
4.	Baunebenkosten/Honorare	73.000,00 €
	Kosten aus Abschnitt 4.3	
		<hr/> <hr/>
	Gesamtbaukosten (Summe 1. - 4. (brutto))	

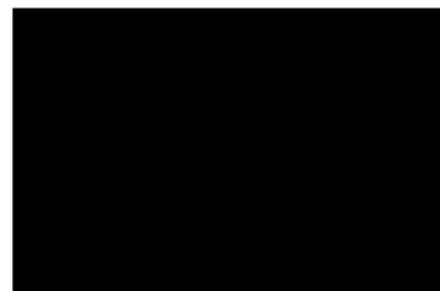
5. Grunderwerbskosten (brutto)
(s. Abschnitt 4.4)

- €

Gesamtkosten der Maßnahme (Summe 1. - 5. (brutto))

1.070.438,30 €

Funktion	Leitzeichen	Zeichnungsvermerk	Datum	Unterschrift
ARGUS Stadt und Verkehr		Verfasst		
Projektleitung/ Sachbearbeitung	Sachbearbeiter	Bearbeitet		
Abschnittsleitung	Abschnittsleiter	Fachtechnisch geprüft		
Abteilungsleitung	Abteilungsleiter	Aufgestellt		



Kontrakt-Nr.:
 PSP-Nr.: entfällt

Bedarfsträger: Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Wandsbek

Realisierungsträger FEWA Mobil Verwaltungsgesellschaft mbH

Baumaßnahme: vorhabenbezogener B-Plan Bramfeld 70
 Erschließung Stichstraße Mützendorpsteed

Teilbaumaßnahme: Straßenbau

Kostenunterlage Privaterschließung

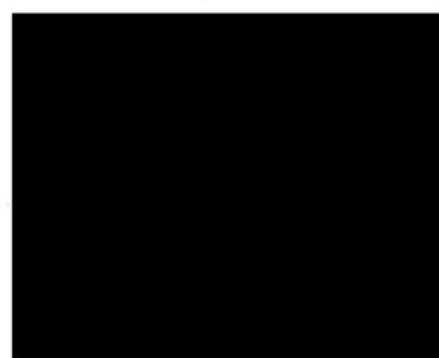
EINZELKOSTENERMITTLUNG

1. BAUSTUFE

Pos.	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	E.P. €/Einh.	Gesamtpreis €
1.	Basisbaukosten				
1.1	Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung				
1.1.10	Aufgrabeschein lösen		pauschal		250,00 €
1.1.20	Baustelle einrichten		pauschal		10.000,00 €
1.1.30	Baustelle räumen		pauschal		3.500,00 €
1.1.40	Verkehrsregelung		pauschal		1.000,00 €
1.1.50	Ltg.-Lage feststellen		pauschal		500,00 €
1.1.60	Fremde koordinieren		pauschal		600,00 €
1.1.70	Transportieren von Müllbehältern		pauschal		1.200,00 €
Summe 1.1					17.050,00 €

Pos.	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	E.P. €/Einh.	Gesamtpreis €
1.2	Baufeldräumung und Erdbau				
1.2.10	Hecken und Buschwerk roden	1.260	[m ²]	20,00	25.200,00 €
1.2.20	Bäume fällen, Du 30-50 cm	4	[St]	280,00	1.120,00 €
1.2.30	Grasnarbe entfernen	300	[m ²]	6,00	1.800,00 €
1.2.40	Pflaster aufnehmen, Dicke ca. 8 cm	150	[m ²]	10,00	1.500,00 €
1.2.50	Betonplatten aufnehmen	10	[m ²]	10,00	100,00 €
1.2.60	Randeinfassung aufnehmen	100	[m]	10,00	1.000,00 €
1.2.70	Holzhütte abbrechen/entfernen, ca 3 x 2 m	1	[St]	220,00	220,00 €
1.2.80	Holzhütte abbrechen/entfernen, ca 2 x 2 m	1	[St]	200,00	200,00 €
1.2.90	Zaun aufnehmen, Maschendraht	70	[m]	13,00	910,00 €
1.2.100	vorhandene Einfriednung ausbauen/entfernen	50	[m]	20,00	1.000,00 €
1.2.110	Deklarationsanalyse gemäß LAGA beproben	3	[St]	550,00	1.650,00 €
1.2.120	Bodenabtrag belastet zum Bodenlager transportieren	1.250	[m ³]	15,00	18.750,00 €
1.2.130	Mat.-Abfuhr	2.312	[t]	25,00	57.800,00 €
1.2.140	Handschtung	50	[m ³]	50,00	2.500,00 €
1.2.150	Fremditg.sichern parallel	20	[m]	65,00	1.300,00 €
1.2.160	Planum herstellen	1.590	[m ²]	2,00	3.180,00 €
1.2.170	Leitungsgraben herstellen, Tiefe 1,25 bis 1,75 m	17	[m]	45,00	765,00 €
1.2.180	Leitungsgraben herstellen, Tiefe 1,75 bis 2,50 m	4	[m]	48,00	192,00 €
1.2.190	Zulage: Handschtung	10	[m ³]	100,00	1.000,00 €
1.2.200	Füllboden liefern	40	[m ³]	26,00	1.040,00 €
Summe 1.2					<u>121.227,00 €</u>

1.3	Baugruben, Leitungsgräben, Straßenentwässerung				
1.3.10	Anschlussleitung herstellen Rohr DN 150, Tiefe 1,25 bis 1,75 m	17	[m]	55,00	935,00 €
1.3.20	Anschlussleitung herstellen Rohr DN 150, Tiefe 1,75 bis 2,50 m	4	[m]	62,00	248,00 €
1.3.30	Übergangsformstück einbauen, KGUSM	7	[St]	70,00	490,00 €
1.3.40	Rohrleitung trennen, Kunststoff DN 150	21	[St]	18,00	378,00 €
1.3.50	Formstück einbauen Bogen KGB	21	[St]	35,00	735,00 €
1.3.60	Formstück einbauen Überschiebmuffe KGU	14	[St]	30,00	420,00 €
1.3.70	Rohranschluss an Betonrohr DN 800 herstellen	7	[St]	250,00	1.750,00 €
1.3.80	Straßenablauf mit Aufsatz herstellen, Schlitzweite 16 mm	7	[St]	610,00	4.270,00 €
1.3.90	An- und Abfahrtpauschale	1	[St]	185,00	185,00 €
1.3.100	Kameradurchfahrung DN 150	21	[m]	15,00	315,00 €
1.3.110	Revisionsplan für Trummen herstellen		pauschal		1.500,00 €
Summe 1.3					<u>11.226,00 €</u>



Pos.	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	E.P. €/Einh.	Gesamtpreis €
1.4	Tragschichten				
1.4.10	SfM herstellen, Dicke = 28,0 cm	445	[m³]	40,00	17.800,00 €
1.4.20	STS Naturschotter herstellen, Dicke = 18,0 cm	6	[m²]	13,00	78,00 €
1.4.30	STS Naturschotter herstellen, Dicke = 34,0 cm	1.490	[m²]	16,00	23.840,00 €
1.4.40	Plattendruckversuch durchführen	2	[St]	350,00	700,00 €
1.4.50	AC 22 T Hmb herstellen, 8,0 cm dick	1.400	[m²]	30,00	42.000,00 €
1.4.60	Längsnähte 7,5 - 9,0 cm dick anspritzen	80	[m]	2,50	200,00 €
	Summe 1.4				84.618,00 €
1.5	Bituminöse Decken				
	Summe 1.5				- €
1.6	Betondecken				
	Summe 1.6				- €
1.7	Pflaster, Platten, Borde				
1.7.10	Betonpflastersteine verlegen, Dicke 7,0 cm	6	[m²]	33,00	198,00 €
1.7.20	Betonsteinpflaster trennen, 7 cm dick	10	[m]	12,00	120,00 €
1.7.30	Bordeinfassung aus Beton, HB 12/15x25 cm	20	[m]	35,00	700,00 €
1.7.40	Bordsteine bearbeiten aus Beton	15	[St]	13,00	195,00 €
	Summe 1.7				1.213,00 €
1.8	Fahrbahnmarkierung				
	Summe 1.8				- €

Pos.	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	E.P. €/Einh.	Gesamtpreis €
1.9	Verschiedenes				
1.9.10	Abrechnungszeichnung erstellen		pauschal		1.500,00 €
1.9.20	Revisionszeichnung erstellen		pauschal		1.500,00 €
1.9.30	Aufbereitg. in .shp-Dateien		pauschal		1.100,00 €
1.9.40	Straßenkappen regulieren	2	[St]	80,00	160,00 €
1.9.50	Anpassungsarbeiten an privaten Flächen einschließlich Elementen zur Geländeabfangung		pauschal		17.000,00 €
1.9.60	KLV-Arbeiten		pauschal		2.000,00 €
1.9.70	Stundenlohnarbeiten Lohngruppe 1	5	[h]	56,00	280,00 €
1.9.80	Stundenlohn für Bagger 0,4-1,0 m3	5	[h]	96,00	480,00 €
1.9.90	Stundenlohn für LKW-Kipper 12 t	5	[h]	85,00	425,00 €
1.9.100	Stundenlohn für Frontlader 45 kW	5	[h]	82,00	410,00 €
Summe 1.9					24.855,00 €
1.10	Öffentliche Beleuchtung				
1.10.10	Gerader Mast 5 m einschl. Leuchte	3	[St]	6.000,00	18.000,00 €
Summe 1.10					netto 18.000,00 €
					brutto 21.420,00 €

Kontrakt-Nr.:

PSP-Nr.: entfällt

Bedarfsträger: Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek

Realisierungsträger FEWA Mobil Verwaltungsgesellschaft mbH

Baumaßnahme: vorhabenbezogener B-Plan Bramfeld 70
Erschließung Stichstraße Mützendorpsteed

Teilbaumaßnahme: Straßenbau

Kostenunterlage Privaterschließung

EINZELKOSTENERMITTLUNG
ENDAUSBAU

Pos.	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	E.P. €/Einh.	Gesamtpreis €
1.	Basisbaukosten				
1.1	Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung				
1.1.10	Aufgrabeschein lösen		pauschal		250,00 €
1.1.20	Baustelle einrichten		pauschal		10.000,00 €
1.1.30	Baustelle räumen		pauschal		2.000,00 €
1.1.40	Verkehrsregelung		pauschal		1.500,00 €
1.1.50	Ltg.-Lage feststellen		pauschal		500,00 €
1.1.60	Fremde koordinieren		pauschal		600,00 €
1.1.70	Transportieren von Müllbehältern		pauschal		1.200,00 €
	Summe 1.1				16.050,00 €

Pos.	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	E.P. €/Einh.	Gesamtpreis €
1.2	Baufeldräumung und Erdbau				
1.2.10	STS aufnehmen, d = ca. 4 cm	1.490	[m ²]	8,00	11.920,00 €
1.2.20	Asphalt trennen, d= 5-10 cm	20	[m]	10,00	200,00 €
1.2.30	Asphalt aufnehmen, Pechfrei	1.400	[m ²]	12,00	16.800,00 €
1.2.40	Asphalt trennen, d= 10-15 cm	28	[m]	12,00	336,00 €
1.2.50	Asphalt mit Pechbelastung aufnehmen / entsorgen	11	[t]	200,00	2.200,00 €
1.2.60	Wabensteinpflaster aufnehmen	30	[m ²]	10,00	300,00 €
1.2.70	Randbefassung aufnehmen, Naturstein	20	[m]	10,00	200,00 €
1.2.80	Randbefassung aufnehmen, Beton	4	[m]	12,00	48,00 €
1.2.90	Betonplatten aufnehmen	10	[m ²]	10,00	100,00 €
1.2.100	Deklarationsanalyse gemäß LAGA beproben	1	[St]	550,00	550,00 €
1.2.110	Bodenabtrag belastet zum Bodenschutt transportieren	42	[m ³]	15,00	630,00 €
1.2.120	Mat.-Abfuhr	78	[t]	25,00	1.950,00 €
1.2.130	Handschachtung	10	[m ³]	50,00	500,00 €
1.2.140	Fremdltg.sichern parallel und quer	50	[m]	10,00	500,00 €
1.2.150	Oberboden einbauen	185	[m ²]	14,00	2.590,00 €
1.2.160	Leitungsgraben herstellen, Tiefe 1,75 bis 2,50 m	4	[m]	48,00	192,00 €
1.2.170	Zulage: Handschachtung	5	[m ³]	100,00	500,00 €
1.2.180	Planum herstellen	80	[m ²]	2,00	160,00 €
Summe 1.2					<u>39.676,00 €</u>

1.3	Baugruben, Leitungsgräben, Straßenentwässerung				
1.3.10	Anschlussleitung herstellen Rohr DN 150, Tiefe 1,75 bis 2,50 m	4	[m]	62,00	248,00 €
1.3.20	Übergangsformstück einbauen, KGUSM	1	[St]	70,00	70,00 €
1.3.30	Rohrleitung trennen, Kunststoff DN 150	3	[St]	18,00	54,00 €
1.3.40	Formstück einbauen Bogen KGB	3	[St]	35,00	105,00 €
1.3.50	Formstück einbauen Überschiebmuffe KGU	2	[St]	30,00	60,00 €
1.3.60	Formstück einbauen Reparaturabzweig DN 250/150	1	[St]	300,00	300,00 €
1.3.70	Straßenablauf mit Aufsatz herstellen, Schlitzweite 16 mm	1	[St]	610,00	610,00 €
1.3.80	Schacht anpassen in Asphalt bis 10 cm höher / tiefer	11	[St]	210,00	2.310,00 €
1.3.90	An- und Abfahrtpauschale	1	[St]	185,00	185,00 €
1.3.100	Kameradurchfahrt DN 150	4	[m]	15,00	60,00 €
1.3.110	Revisionsplan für Trümmen herstellen		pauschal		600,00 €
Summe 1.3					<u>4.602,00 €</u>

Pos.	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	E.P. €/Einh.	Gesamtpreis €
1.4	Tragschichten				
1.4.10	STS Naturschotter profilieren	1.490	[m ²]	6,00	8.940,00 €
1.4.20	SfM herstellen, Dicke = 26 cm	10	[m ²]	40,00	400,00 €
1.4.30	SfM herstellen, Dicke = 28 cm	21	[m ²]	40,00	840,00 €
1.4.40	STS Naturschotter herstellen, Dicke= 20 cm	26	[m ²]	15,00	390,00 €
1.4.50	STS Naturschotter herstellen, Dicke= 30 cm	106	[m ²]	16,00	1.696,00 €
1.4.60	AC 22 T Hmb herstellen, 12,0 cm dick	34	[m ²]	30,00	1.020,00 €
1.4.70	Bitumenbindemittel aufsprühen, 250 - 350 g/m ²	34	[m ²]	1,00	34,00 €
	Summe 1.4				13.320,00 €
1.5	Bituminöse Decken				
1.5.10	Wasserlauf MA 8 S herstellen	7	[m ²]	200,00	1.400,00 €
1.5.20	GA Oberfläche bearbeiten	27	[m ²]	10,00	270,00 €
1.5.30	AC 8 D N herstellen, 4,0 cm dick	27	[m ²]	20,00	540,00 €
1.5.40	Oberfläche bearbeiten	27	[m ²]	1,00	27,00 €
1.5.50	Anschluss an Bestand herstellen	28	[m]	14,00	392,00 €
	Summe 1.5				2.629,00 €
1.6	Betondecken				
	Summe 1.6				- €

Pos.	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	E.P. €/Einh.	Gesamtpreis €
1.7	Pflaster, Platten, Borde				
1.7.10	Betonplatten umlegen	5	[m²]	30,00	150,00 €
1.7.20	Betonsteinpflaster verlegen, Dicke 7 cm	14	[m²]	45,00	630,00 €
1.7.30	Betonsteinpflaster trennen, Dicke 7 cm	16	[m]	15,00	240,00 €
1.7.40	Betonpflaster anpassen, 0,10 bis 0,50 m²	5	[St]	40,00	200,00 €
1.7.50	Betonsteinpflaster verlegen, Dicke 8 cm, anthrazit	190	[m²]	44,00	8.360,00 €
1.7.60	Betonsteinpflaster verlegen, Dicke 8 cm, grau	980	[m²]	40,00	39.200,00 €
1.7.70	Betonsteinpflaster in Beton verlegen, Dicke 8 cm, grau	60	[m²]	50,00	3.000,00 €
1.7.80	Entwässerungsrinne herstellen, grau, 5-zeilig	65	[m²]	50,00	3.250,00 €
1.7.90	Betonsteinpflaster trennen, Dicke 8 cm	485	[m]	15,00	7.275,00 €
1.7.100	Wabenpflaster aus Beton verlegen, Dicke 8 cm	34	[m²]	48,00	1.564,00 €
1.7.110	Wabenpflaster trennen, Dicke 8 cm	18	[m]	16,00	288,00 €
1.7.120	Betonplatten verlegen, Dicke 7 cm	12	[m²]	45,00	540,00 €
1.7.130	Betonplatten schneiden	6	[m]	16,00	96,00 €
1.7.140	Blindenleitpflaster mit Rippen verlegen	30	[m²]	150,00	4.500,00 €
1.7.150	Blindenleitpflaster mit Noppen verlegen	8	[m²]	150,00	1.200,00 €
1.7.160	Blindenleitpflaster mit Noppen in Beton verlegen	6	[m²]	150,00	900,00 €
1.7.170	Blindenleitpflaster schneiden 6 - 8 cm dick	6	[m]	10,00	60,00 €
1.7.180	Bordeinfassung aus Beton 12-15 cm HB15/25	160	[m]	35,00	5.600,00 €
1.7.190	Bordeinfassung aus Beton 12-15cm HB15/25, R<5 m	23	[m]	42,00	966,00 €
1.7.200	Bordsteine bearbeiten aus Beton, 12-15 cm	40	[St]	13,00	520,00 €
1.7.210	Bordeinfassung TB10/25 setzen	248	[m]	27,00	6.696,00 €
1.7.220	Bordsteine bearbeiten, 8 - 12 cm	20	[St]	8,50	170,00 €
1.7.230	TB 12/25 cm aus Granit setzen	20	[m]	58,00	1.160,00 €
1.7.240	Bordstein aus Granit schneiden	2	[St]	20,00	40,00 €
Summe 1.7					86.605,00 €

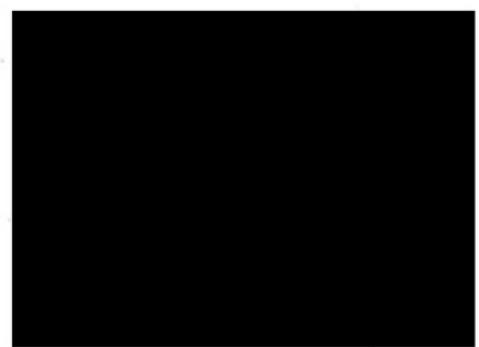
1.8 Fahrbahnmarkierung

Summe 1.8					- €
------------------	--	--	--	--	------------

Pos.	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	E.P. €/Einh.	Gesamtpreis €
1.9	Verschiedenes				
1.9.10	Abrechnungszeichnung erstellen		pauschal		1.500,00 €
1.9.20	Revisionszeichnung erstellen		pauschal		1.500,00 €
1.9.30	Aufbereitg. in .shp-Dateien		pauschal		1.100,00 €
1.9.40	Rohrpfosten liefern Länge 3500 mm, Pfosten mit Bodenhülse	2	[St]	100,00	200,00 €
1.9.50	Befestigungsteile liefern	2	[St]	22,00	44,00 €
1.9.60	Pfosten aufstell.in Sand,T=75cm	2	[St]	40,00	80,00 €
1.9.70	Verkehrsschild liefern Schild RVZ 357-50 *Größe 2	1	[St]	90,00	90,00 €
1.9.80	Verkehrsschild liefern Schild RVZ 290.1-40 *Größe 2	1	[St]	90,00	90,00 €
1.9.90	Verkehrsschild liefern Schild RVZ 314 *Größe 2	1	[St]	90,00	90,00 €
1.9.100	Verkehrsschild liefern Schild ZZ "1044-10" *Größe 2	1	[St]	90,00	90,00 €
1.9.110	Verkehrsschild liefern Schild ZZ "1053-30" *Größe 2	1	[St]	90,00	90,00 €
1.9.120	Schild montieren Höhen <3m	5	[St]	30,00	150,00 €
1.9.130	Straßenkappen regulieren	2	[St]	80,00	160,00 €
1.9.140	Fahrradanlehnbügel liefern / einbauen	8	[St]	250,00	2.000,00 €
1.9.150	KLV-Arbeiten		pauschal		5.000,00 €
1.9.160	Stundenlohnarbeiten Lohngruppe 1	5	[h]	56,00	280,00 €
1.9.170	Stundenlohn für Bagger 0,4-1,0 m3	5	[h]	96,00	480,00 €
1.9.180	Stundenlohn für LKW-Kipper 12 t	5	[h]	85,00	425,00 €
1.9.190	Stundenlohn für Frontlader 45 kW	5	[h]	82,00	410,00 €
Summe 1.9					13.779,00 €

1.10	Vegetationstechnische Arbeiten (Stadtgrün)				
1.10.10	Baumgrube ausheben	84	[m³]	40,00	3.360,00 €
1.10.20	Rohplanum Baumquartiere	107	[m²]	5,00	535,00 €
1.10.30	Sohle lockern	107	[m²]	5,00	535,00 €
1.10.40	Wurzelschutzvlies	107	[m²]	20,00	2.140,00 €
1.10.50	Baums substrat	84	[m³]	110,00	9.240,00 €
1.10.60	Baumlieferung	7	[St]	1.300,00	9.100,00 €
1.10.70	Hochstämme pflanzen	7	[St]	200,00	1.400,00 €
1.10.80	Verdunstungsschutz an Hochstämmen mittels Stammschutzfarbe	7	[St]	60,00	420,00 €
1.10.90	Pflanzenverankerung liefern und herstellen	7	[St]	130,00	910,00 €
1.10.100	Belüftungsröhr Baumgrube	14	[St]	95,00	1.330,00 €
1.10.110	Fertigstellungspflege nach DIN 18919 bis Dezember	7	[St]	150,00	1.050,00 €
1.10.120	Entwicklungspflege für das 2. Jahr bis Dezember 2021	7	[St]	150,00	1.050,00 €
1.10.130	Entwicklungspflege für das 3. Jahr bis Dezember 2022	7	[St]	150,00	1.050,00 €
1.10.140	Erziehungs- und Aufbauschritt an Straßenbäumen	7	[St]	750,00	5.250,00 €
Summe 1.10				netto	37.370,00 €
				brutto	44.470,30 €

Pos.	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	E.P. €/Einh.	Gesamtpreis €
1.11	Öffentliche Beleuchtung				
1.11.10	Gerader Mast 5 m	2	[St]	6.000,00	12.000,00 €
Summe 1.11				netto	<u>12.000,00 €</u>
				brutto	<u>14.280,00 €</u>



1. Oberflächenentwässerung
bleitung in Richtung Bramfelder Chaussee

Einheitspreis Gesamtpreis



1.3			Boden
1.3.	1	500 m³	Boden entsorgen Z2*
	2	300 m³	Boden entsorgen Z0*
	3	500 m³	Füllboden
	4	1 m³	Mehrmenge für Füllmaterial
1.4			Rohre
1.4.	1	109 m	Beton Rohre bis DN 800, einschl. Formst
	2	206 m	PP Rohre DN 150, einschl. Formstücke
	3	315 m	Inspektion Leitung neu
1.5			Schächte und Bauwerke
1.5.	1	7 St	Fertigteilschächte DN 1000 bis rd. 1,5 m
	2	2 St	Fertigteilschächte DN 1500 bis rd. 2,0 m
	3	1 St	Drosselschacht inkl. Drossel (1 l/s)



1.6		Anschluss an öffentliches R-Siel		
1.6. 1	1 St	Anschlussleitung an R-Siel Bramfelder Chaussee Herstellung durch HamburgWasser	20.000,- €/St	20.000,00 €
				<u>20.000,00 €</u>
		Summe 1.6 gerundet		20.000,00 €
1.7		Sonstiges		
1.7. 1	1 St	Kleinleistungen	2.000,- €/St	2.000,00 €
				<u>2.000,00 €</u>
		Summe 1.7 gerundet		2.000,00 €

	Gesamtsumme
Nettosumme	237.200,00 €
Kostenvarianz 30% (Kostenrahmen => +15 %)	35.580,00 €
Zwischensumme:	272.780,00 €
19 % MwSt	51.828,20 €
Rundung	-4.608,20 €
Summe	<u>324.608,20 €</u>
1. Oberflächenentwässerung	<u>320.000,- €</u>

* Hinweis: es wird angenommen, dass ca. 2/3 der Gesamtbodenmenge zu entsorgender Oberboden (Z2) ist; Rest Z0



Abschnitt 4.3

Kontrakt-Nr.:
PSP-Nr.: entfällt

Bedarfsträger: Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek

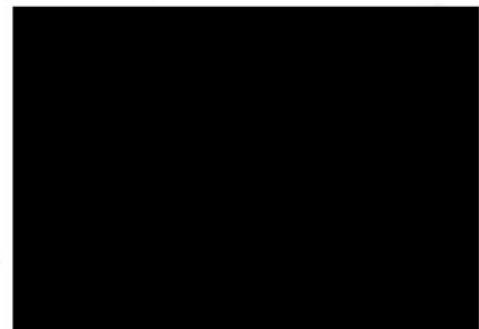
Realisierungsträger FEWA Mobil Verwaltungsgesellschaft mbH

Baumaßnahme: vorhabenbezogener B-Plan Bramfeld 70
Erschließung Stichstraße, Mützendorpsied

Teilbaumaßnahme: Straßenbau

Kostenunterlage Privaterschließung

BAUNE BENKOSTENKOSTEN / HONORARE



Kontrakt-Nr.:
PSP-Nr.: entfällt

Bedarfsträger: Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek

Realisierungsträger FEWA Mobil Verwaltungsgesellschaft mbH

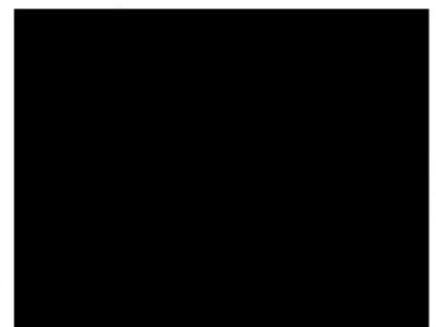
Baumaßnahme: vorhabenbezogener B-Plan Bramfeld 70
Erschließung Stichstraße Mützendorpsteed

Teilbaumaßnahme: Straßenbau

Kostenunterlage Privaterschließung

GRUNDERWERBSKOSTEN

nicht erforderlich



Auflistung der Flurstücke des Erschließungsgebietes

Zukünftige Straßenverkehrsflächen

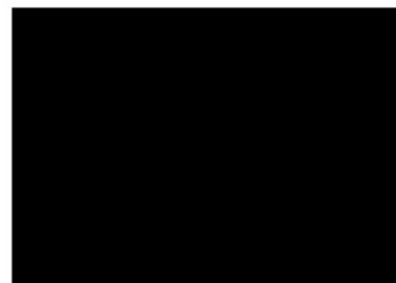
Gemarkung Bramfeld	
Blatt	Flurstück
19283	10572
4984	10681

Zukünftige mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Gemarkung Bramfeld	
Blatt	Flurstück
19504	10682
19505	10684

Vorhandene Straßenverkehrsfläche

Gemarkung Bramfeld	
Blatt	Flurstück
3120	8005
90020	10689



BEZIRKSAMT WANDSBEK
DEZERNAT FÜR WIRTSCHAFT, BAUEN UND UMWELT
Fachamt Management des öffentlichen Raumes

Hamburg, _____

Projekt: ÖRV Erschließungsmaßnahme gemäß Vorhabenbezogenem B-Plan Bramfeld 70

Abnahme- und Übernahmeprotokoll

1. Erschließungsanlage: _____

von: _____

bis: _____

2. Erschließungsträger: _____

3. Straßenbaufirma: _____

4. Die Abnahme der Erschließungsanlage auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages Nr. _____ vom _____ fand am _____ durch den Wegebausträger statt.

An der Abnahme haben teilgenommen:

Als Vertreter des Wegebausträgers

Frau / Herr* _____

Als Vertreter des Erschließungsträgers

Frau / Herr* _____

5. Die Ausführung der Erschließungsanlage wurde begonnen am: _____

und war beendet am: _____

6. Bestätigung über die Fertigstellung von Teileinrichtungen

der Hamburg Wasser (Sielanlagen)	<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich
der Hamburg Verkehrsanlagen GmbH (HHVA)	<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich
(öffentl. Beleuchtung)	<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich
der Straßenverkehrsbehörde (Polizeikommissariat)	<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich
des Fachamtes MR, Abschnitt Straßengrün	<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich
des Fachamtes MR, Abschnitt Wasserwirtschaft	<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich
des öffentl. bestellten Vermessers / LGV	<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich
(Einhaltung der Grenzen)	<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich

* unzutreffendes streichen

7. Abnahmebefund

Mängel

- gemäß Anlage: der Hamburg Wasser (Sielanlagen)
 der Hamburg Verkehrsanlagen GmbH (ÖB)
 der Straßenverkehrsbehörde (Polizeikommissariat)
 des Fachamtes MR, Abschnitt Straßengrün
 des Fachamtes MR, Abschnitt Wasserwirtschaft
 des öffentl. bestellten Vermessers / LGV (Einhaltung der Grenzen)

- bei Asphaltkontrolluntersuchung
 bei Betonwarenkontrolluntersuchung

Bei der Abnahme wurden keine Mängel folgende Mängel festgestellt:

Die Mängel sind unverzüglich, spätestens bis zum _____ zu beseitigen.

Sofern dies nicht geschieht, ist der Wegebausträger jederzeit berechtigt, auf Kosten des Erschließungsträgers die Mängelbeseitigung vornehmen zu lassen. Alle Ansprüche des Wegebausträgers auf Gewährleistung und Schadenersatz bleiben davon unberührt.

8. Die Gewährleistungszeit beträgt ... Jahre. Sie läuft ab am _____

9. Der Erschließungsträger erklärt durch seine Unterschrift, dass sämtliche vertraglichen Vereinbarungen eingehalten wurden.

Hamburg, den _____

Hamburg, den _____

Für den Erschließungsträger

Für den Wegebausträger

Die nach dem Erschließungsvertrag zu liefernden baubegründenden Unterlagen (Dokumentation des Bauvorhabens) wurden dem Wegebausträger übergeben.

Hamburg, den _____

(Unterschrift des Wegebausträgers)

Die Erschließungsanlage wird mit Ablauf des heutigen Tages vom Wegebausträger übernommen.

Hamburg, den _____

(Unterschrift der Wegeaufsicht)

Merkblatt für die Übernahme

für die an den Wegebausträger zu übergebenden
baubegründenden Unterlagen aufgrund des
öffentlich-rechtlichen Vertrags (Erschließungsvertrag)

- Entwurfs- und Ausführungsunterlagen mit z.B. Lage- und Höhenplänen, Querschnittszeichnungen etc.,
- Leistungsbeschreibung sowie Ausschreibungsunterlagen über das durchgeführte Vergabeverfahren für das/die Straßenbaugewerk(e)
- Ausführungspläne, z.B. Deckenhöhen-, Absteck- und Leitungstrassenpläne, Querschnitte, Längsschnitte für Straßenentwässerungsleitungen/Siele, Detailpläne, Trummenpläne etc.
- Kontrolluntersuchungsunterlagen aller in der Erschließungsanlage verarbeiteten Baustoffe mit entsprechenden Prüfungszeugnissen der Prüflabore
- straßenverkehrsbehördliche Anordnungen (Polizeikommissariat)
- Bestätigung der Straßenverkehrsbehörde (Polizeikommissariat) über den anordnungsgemäßen Einbau der Verkehrszeichen und Markierungen
- Bestätigung **der Hamburg Verkehrsanlagen GmbH (HHVA)** über die mangelfreie Herstellung der öffentlichen Beleuchtung (ÖB)
- Bestätigung von „Hamburg Wasser“ über die mangelfreie bauliche Herstellung/Anpassung der Sielanlagen/ Straßenentwässerungsanlagen/ Schächte und Trummen und deren schadensfreien Zustand
- Bestätigung des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes-Abschnitt Straßengrün über die mangelfreie Herstellung der gärtnerischen Anlagen/ des Straßenbegleitgrüns
- ggf. Bestätigung des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes-Abschnitt Wasserwirtschaft über die mangelfreie Herstellung der Gewässer
- die sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit dazugehörigen Aufmaßurkunden, Massenberechnungen und Abrechnungszeichnungen. In der Zeichnung müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- Die Abrechnungszeichnung muss für die Einpflege in die Feinkartierung der Straßenerhaltung aufbereitet sein. Die neu hergestellten Flächen-, Punkt- und Linienobjekte müssen gemäß Objektschlüsselkatalog „OSKA_Straßenkataster“ in .shp-Dateien abgegeben werden. Es ist das Koordinatensystem ETRS89 UTM Zone 32N zu benutzen sowie die Tabellenstruktur der „Feinkartierung Hamburg Wandsbek“ zu übernehmen, welche vom AG zur Verfügung gestellt wird. Die Daten (.shp; .shx;.prj; .dbf; .sbn; .xml) sind digital auf einem Datenträger sowie 2-fach als Plot im Maßstab 1:250 abzugeben. Die Daten sind vorab zur Prüfung digital zur Verfügung zu stellen.
- Bautagebuch und Fotodokumentation des Baugeschehens.
- Revisionspläne der Straßen und ggf. der Gewässer nach Vorgabe des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes (digital und analog)
- Revisionspläne über die Abwasseranlagen und sämtliche Oberflächenentwässerungseinrichtungen, insbesondere Straßenentwässerungseinrichtungen mit Höhenaufmaß (digital und analog), Durchlässe mit Höhenaufmaß (digital und analog)
- Vermessungs-, und Katasterunterlagen mit Vorlage einer durchgeführten Schlussvermessung und der Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder des Landesbetriebes für Geoinformation und Vermessung (LGV) über die Einhaltung der Grenzen
- Nachweis der Eintragung einer Baulast und Grunddienstbarkeit für die Gehwege und Entwässerungsanlagen bzw. -einrichtungen (Geh- und Leitungsrechte gemäß Vorhabenbezogenen Bebauungsplan)

im Maßstab 1:250; Zeichnung/Plan 2-fach in Papierform und digital auf CD-ROM im dwg-Format

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bramfeld 70



Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Allgemeines Wohngebiet
- Reines Wohngebiet
- TH 6
- GRZ 0,4
- z.B.: IV
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Mit Geh- und Leitungsrohren zu belastende Flächen
- Fläche für Tiefgarage und Zufahrt
- Private Grünfläche

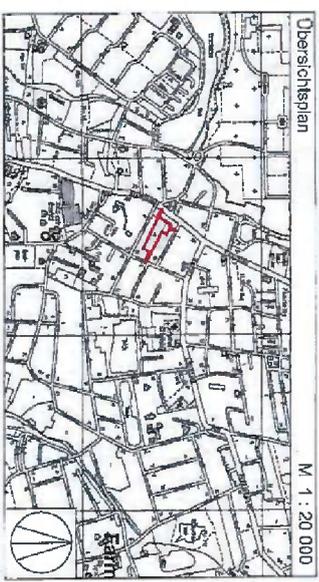
Kennzeichnungen

- Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans (Vorhabengebiet)
- Vorhandene Gebäude
- Geländeoberfläche bezogen auf NHN

Hinweise

Zu diesem Bebauungsplan existieren ein Durchführungsvertrag und ein Vorhaben- und Erschließungsplan. Maßgebend ist die Bebauungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGS: 1.8. 3187). Lageplan und Höhenangaben in Metern. Der Kartenausschnitt aus dem Amtlichen Liegenschaftskartensystem (ALRS) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand von November 2019.

Übersichtsplan



M 1 : 20 000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Bramfeld 70

Bezirk Wandsbek
Maßstab 1 : 1000 (im Original)
Ortsnetz 515